

H a u p t s a t z u n g

der Stadt Bad Soden-Salmünster

vom 15. Dezember 1987 in der Fassung des neunten Nachtrages vom 15. Nov. 2010

§ 1

Stadtverordnetenvorsteher

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers im Falle seiner Verhinderung sind drei Stellvertreter zu wählen.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Mitgliederzahl jedes Ausschusses.
- (2) Für die Wahl der Ausschussmitglieder gilt § 62 HGO.

§ 3

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Vergabe von Grundstücken richtet sich grundsätzlich nach den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Unabhängig hiervon ist der Magistrat zuständig für die Abwicklung folgender Angelegenheiten:
 - a) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
 - b) die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 - c) die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von € 50.000,--
 - d) die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von € 50.000,--
 - e) die Entscheidung über Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von € 10.000,--
 - f) die Entscheidung über Grundstücksverfügungen für Wohnbaugrundstücke zur Erhaltung und Stärkung einer sozial ausgewogenen Infrastruktur
 - g) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der monatliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von € 3000,-- nicht übersteigt.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Über Entscheidungen, die der Magistrat im Rahmen des § 2 Abs. 3 c) bis f) trifft, ist der Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, sowie den ehrenamtlichen Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 6.

§ 5 Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtlich Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordneter	= Städtältester/Ehrenstadtverordneter
Stadtrat	= Ehrenstadtrat
Bürgermeister	= Altbürgermeister/Ehrenbürgermeister
sonstige Ehrenbeamte	= eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- oder Alt-.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 5a Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem Stadtverordnetenvorsteher ein. In Einzelfällen darf dieser die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise,

dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6 Ortsbeirat

(1) Für die Stadtteile Ahl, Alsberg, Bad Soden, Eckardroth, Katholisch-Willenroth, Kerbersdorf, Mernes, Romsthal, Salmünster und Wahlert werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 u. 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes vom 06.06.1972 (GVBl. I. S. 141) in der jeweils geltenden Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Der Stadtteil Ahl umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ahl.

Der Stadtteil Alsberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Alsberg ohne den ehemaligen Ortsteil Hausen.

Der Stadtteil Bad Soden umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Soden bei Salmünster.

Der Stadtteil Eckardroth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Eckardroth.

Der Stadtteil Katholisch-Willenroth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Katholisch-Willenroth.

Der Stadtteil Kerbersdorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kerbersdorf.

Der Stadtteil Mernes umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mernes.

Der Stadtteil Romsthal umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Romsthal.

Der Stadtteil Salmünster umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Salmünster und den Ortsteil Hausen der ehemaligen Gemeinde Alsberg.

Der Stadtteil Wahlert umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wahlert.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Stadtteil Ahl	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Alsberg	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Bad Soden	aus 7 Mitgliedern
im Stadtteil Eckardroth	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Katholisch-Willenroth	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Kerbersdorf	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Mernes	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Romsthal	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Salmünster	aus 7 Mitgliedern
im Stadtteil Wahlert	aus 5 Mitgliedern

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der wöchentlich erscheinenden Zeitschrift „Bad Soden-Salmünster aktuell“, dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Soden-Salmünster. Sie ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorganes vollendet.
- (2) Abweichend von der in Abs. 1 getroffenen Regelung werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs.6 HGO durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

Stadtteil Ahl

Aufgang zur Kirche

Stadtteil Alsberg

an der Bushaltestelle Ringstraße/Kapellenweg

Stadtteil Bad Soden

Areal „Blauer Platz“

Stadtteil Eckardroth

Hauptstraße 11

Stadtteil Katholisch-Willenroth

Kreuzung Vogelsbergstraße/An der Kirche

Stadtteil Kerbersdorf

in der Ziegelhüttenstraße im Bereich der Einmündung des Schulweges

Stadtteil Mernes

- a) Salmünsterer Straße, an der Trafo-Station der Kreiswerke (Getränkemarkt Kistner)
- b) Burgjösser Straße/Ecke Talstraße

Stadtteil Romsthal

am Herrengarten, Einmündung Kirchstraße/Huttentalstraße

Stadtteil Salmünster

am Rathaus, Rathausstraße 1

Stadtteil Wahlert

Haferheegstraße/Ecke Weiße Gasse

Diese Bekanntmachungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 1 mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges in den Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen gem. § 58 (1) HGO bei dieser Frist nicht mit.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollen-
dung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öf-
fentliche Sicherheit und Ordnung vom 26.06.1990 (GVBl. I. S. 197 und 534) in der jeweils gel-
tenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen be-
kannt zu machen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn
gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der
Stadtverwaltung im Rathaus im Stadtteil Salmünster, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Ge-
genstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren
Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öf-
fentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Abweichend
von Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet an dem die
Auslegungsfrist endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass
der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei
welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebau-
ungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede
Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit Bekanntmachung tritt der
Bebauungsplan in Kraft.
- (6) Kann die in den Abs. 1 und 2. vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturer-
eignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede an-
dere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen
Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden
ist, in der Form des Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8

**Gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung ist die Haushaltswirtschaft
der Stadt Bad Soden-Salmünster nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung
(Doppik) ab dem Haushaltsjahr 2007 zu führen.**

Bad Soden-Salmünster , 15. November 2010

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden-Salmünster

Büttner
Bürgermeister